

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem neuen Schuljahr tritt auch an den GemS des Saarlandes der neue Erlass zur Leistungsmessung in Kraft. Um Ihnen den Start ins neue Schuljahr etwas zu erleichtern, hat der VRB die wichtigsten Inhalte für Sie zusammen gefasst. Das erspart Ihnen zwar nicht die Beschäftigung mit dem vollständigen Erlass, soll Ihnen aber den Anfang erleichtern!

Große Leistungsnachweise und Kleine Leistungsnachweise

Diese Begrifflichkeiten unterteilen die Leistungsmessung nach Umfang und Anspruch: **Große Leistungsnachweise GLN sind ankündigungspflichtig** und beziehen sich auf **eine überschaubare, zusammenhängende Unterrichtseinheit**.

Sie können in verschiedener Form erbracht werden, neben der klassischen Klassenarbeit z. B. als Schriftliche Überprüfungen, Referate, mündliche Prüfung, Portfolio, experimentelle oder praktische Arbeit - natürlich bei entsprechendem Umfang und Anforderungsniveau.


Kleine Leistungsnachweise KLN sind nicht ankündigungspflichtig und beziehen sich auf **eine überschaubare, zusammenhängende Unterrichtseinheit** (weniger als ein GLN, aber nicht zwingend nur auf die letzte Stunde!)

Der Erlass schlägt verschiedene Möglichkeiten vor und erlaubt weitere: mündliche Abfragen, Präsentationen, Protokolle, Portfolio usw. Es soll aber eine möglichst große Bandbreite abgedeckt werden. Neu ist die **Bewertung der Mitarbeit zwingend als ein KLN pro Halbjahr**.

1. Schriftliche Fächer

In den schriftlichen Fächern werden pro Schuljahr **5 Große Leistungsnachweise GLN** erbracht (bei Teilnahme an der Abschlussprüfung: 4). Es gilt: Von den 5 GLN werden **3-4 als Klassenarbeiten** erbracht, pro Schuljahr soll **eine Klassenarbeit als Vergleichsarbeit** geschrieben werden. **1-2 GLN müssen eine andere Form** haben (aber nicht Schriftliche Überprüfung). Diese müssen auch nicht für alle Schüler gleich sein - bitte achten Sie aber auf Vergleichbares Anspruchsniveau!

Der Erlass regelt auch die **Dauer der Klassenarbeiten**: Die im ursprünglichen Entwurf des Erlasses enthaltenen starren Vorgaben wurden durch einen „zeitlichen Orientierungsrahmen“ ersetzt, bei Bedarf können Sie also abweichen!



*Hier hat der VRB
erfolgreich
für Sie gekämpft!*

Auch in den schriftlichen Fächern müssen **Kleine Leistungsnachweise KLN** erbracht werden. Sie dürfen mehr als die **Richtzahl von 4 KLN pro Schuljahr** verlangen, in begründeten Fällen auch einen KLN weniger - aber die Mitarbeit als ein KLN pro Halbjahr muss immer erbracht werden!

2. Nicht schriftliche Fächer

In den Klassenstufen 9 und 10 müssen pro Schuljahr 1 bis 2 **Große Leistungsnachweise GLN** erbracht werden. Für Schriftliche Überprüfungen gilt: maximal 1 pro Schuljahr und höchstens über den Stoff der letzten 6 Unterrichtsstunden. Die anderen Formen von GLN müssen nicht für alle Schüler gleich sein - bitte achten Sie aber auf Vergleichbarkeit in Umfang und Anspruch!

Außerdem müssen Kleine Leistungsnachweise KLN erbracht werden, als **Richtzahl** gilt:

5 pro Schuljahr in den Klassenstufen 5-8, **in den Klassen 9 und 10 nur 4.**

Beachten Sie die **Bewertung der Mitarbeit zwingend als ein KLN pro Halbjahr.**

3. Allgemeines

Mitarbeit:

Der ursprünglich schwammige Begriff der Mitarbeit wurde präzisiert als „aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der mündlichen Beiträge, dabei ist **insbesondere die inhaltliche Qualität maßgeblich.**“

*Hier hat der VRB
erfolgreich
für Sie gekämpft!*

Schwierig bleibt die nachvollziehbare Bewertung der Mitarbeit. Wir empfehlen regelmäßige Notizen zu jedem Schüler: mündliche Beiträge, Arbeitshaltung, Hausaufgaben...

Zwei Mal pro Halbjahr müssen Sie laut Erlass eine Einzelbewertung zur aktuellen Mitarbeit mitteilen und ggf. begründen, daraus errechnet sich dann der KLN.

Unser Vorschlag: ein Briefkopf auf jedem der übrigen Leistungsnachweise, wo Sie verschiedene Faktoren zur Mitarbeit ankreuzen können:

Kleiner/Großer Leistungsnachweis XY		Datum
Name:	Punkte:	Note:
Aktuelle Mitarbeit:		
Aktive Teilnahme am Unterricht: <input type="radio"/> regelmäßig <input type="radio"/> gelegentlich <input type="radio"/> selten bis nie	Qualität der Beiträge: <input type="radio"/> durchdacht <input type="radio"/> teilweise durchdacht <input type="radio"/> selten passend	Hausaufgaben <input type="radio"/> regelmäßig, gute Qualität <input type="radio"/> unregelmäßig, oft zu knapp <input checked="" type="radio"/> selten bis nie
Sonstiges:		

So behalten Sie und Ihre Schüler und deren Eltern den Überblick, die Information über die Mitarbeit geht nicht verloren. Insbesondere ist Ihre Notengebung transparent.

Sprachliche und formale Richtigkeit:

Sowohl für GLN als auch für KLN gibt der Erlass zur Leistungsmessung vor, dass „sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung finden“. Der VRB begrüßt diese Aufwertung von Form und Sprache ausdrücklich! Über den „angemessenen Umfang“ sollten Sie sich in Ihren Fachkonferenzen einigen.

Häufigkeit:

Pro Tag dürfen höchstens zwei GLN - davon jedoch nur eine schriftliche Arbeit oder eine Schriftliche Überprüfung - verlangt werden.

In einer Woche dürfen höchstens drei GLN, die im Klassen- oder Kursverband erbracht werden, verlangt werden, davon höchstens zwei schriftliche Arbeiten beziehungsweise drei schriftliche Überprüfungen. Darüber hinaus ist ein weiterer GLN anderer Formen zulässig. KLN sind in ihrer Anzahl nicht beschränkt.

Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation

Eigentlich selbstverständlich:

Die Bewertungskriterien müssen den Schülern vorher erläutert werden, auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertungen eingehen. Auf den Leistungsnachweisen soll entsprechend die Bewertung durch Korrekturhinweise begründet werden, einschließlich eines zusammenfassenden Kommentars.

Zu GLN soll ein Notenspiegel bekannt gegeben werden - bei KLN können Sie das natürlich auch tun. In der ursprünglichen Fassung des Erlasses wurde die Bekanntgabe von Notenspiegeln noch untersagt.

*Hier hat der VRB
erfolgreich
für Sie gekämpft!*

Vorlage bei der Schulleitung

Wie bisher gilt: Klassenarbeiten und Schriftliche Überprüfungen werden der Schulleitung vorgelegt. Es gibt aber **keinen Automatismus zur Wiederholung des Leistungsnachweises beim Überschreiten der „Drittelgrenze“!** Der Schulleiter überprüft lediglich unter Anhörung der Lehrkraft und ggf. der Fachkonferenz, ob Anforderungen und Bewertungsmaßstab angemessen sind. Ist dies der Fall, wird der GLN gewertet.

Ermittlung der Zeugnisnote

In den schriftlichen Fächern gehen die GLN zu etwa 3/5, die KLN zu 2/5 in die Zeugnisnote ein. In den nicht schriftlichen Fächern werden alle Leistungsnachweise etwa gleich gewichtet, allerdings mit besonderer Berücksichtigung des KLN Mitarbeit. Die Jahresnote bezieht sich auf das ganze Schuljahr mit besonderer Berücksichtigung des zweiten Halbjahres.

Leistungsmessung bei angepasstem Anforderungsniveau

Sollten Sie Schüler unterrichten, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde (Stichwort Inklusion) oder die anerkannten Förderbedarf im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung haben, richtet sich die Leistungsmessung nach den im Förderplan festgelegten Zielen. Jede Leistungsrückmeldung zu erbrachten LN enthält dann den entsprechenden Zusatz.

Der VRB hofft, Ihnen den Start ins neue Schuljahr etwas erleichtert zu haben und wünscht Ihnen viel Erfolg!